

Zusammenfassung unseres Treffens vom 19.09.2021

Thema: „Verstehen und Nichtverstehen“

Anwesende: Anna Strasser, Renate Teucher, Hans-Joachim Kiderlen, Patrick Plehn, Nassrin Hajinejad, Wolfgang Sohst.

Ort: Café Käks (Stuttgarter Platz) Präsenz- und virtuelles Treffen

Aus sozialer Perspektive ist am Prozess der Verständigung vor allem das **Nichtverstehen** interessant, weil Verständigung normalerweise vom Gelingen ausgeht, dieses also der Normalfall ist. Erst wenn das Verstehen nicht gelingt, entsteht die Frage, was die Gründe hierfür sind, und wie ein gegenseitiges Verständnis wieder hergestellt werden kann.

Innerhalb des Phänomenbereichs des Nichtverstehens sind aus sozialphilosophischer Perspektive ferner alle diejenigen Fälle weniger interessant, die rein ‚technisch‘ bedingt sind, beispielsweise infolge akustischer Missverständnisse, sprachlicher Schwierigkeiten (fremdsprachliche Schwierigkeiten, Verwendung unbekannter Fachwörter etc.) und ähnlicher Störungen, die nicht weltanschaulich bedingt sind.

Damit bleibt eine Gruppe von Fällen des Nichtverstehens übrig, in denen die Beteiligten sonstige Gründe hierfür haben. Insofern hier in irgendeiner Form **psychische, soziale oder weltanschauliche Verstehenshindernisse** auftreten, ist das Nichtverstehen also nicht ‚technisch‘ begründet. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass ein Verstehen das Selbstverständnis der nicht verstehenden Person eventuell stark in Frage stellt: In einem Streitgespräch darf die andere Seite dann nicht Recht haben. Ist die Abwehr gegen die andere Person, die einen anspricht, so stark, dass man gar nichts mit ihr zu tun haben möchte, schützen Angesprochene ein Nichtverstehen auch nur vor, wollen damit aber eigentlich nur zeigen, dass sie den Kontakt grundsätzlich abwehren.

Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfange es zunächst einer gemeinsamen Auffassung von Wirklichkeit bedarf, um ein Verständnis herstellen zu können. Diese Frage gliedert sich wiederum in zwei Unterfragen, nämlich jene nach den Bedingungen einer **objektiv gemeinsamen und subjektiv gemeinsamen Wirklichkeitsauffassung**. Beide sind wichtig für ein gegenseitiges Verständnis in der Kommunikation.

Objektive Sachverhalte bestehen unabhängig von der Person, die sie aussagt. Einfache objektive Sachverhaltsaussagen sind solche, die durch unmittelbar geteilte oder wiederholbare, d.h. überprüfbare Beobachtungen zustandekommen. Sofern objektive Aussagen über wechselnde Verhältnisse der sozialen Wirklichkeit präsentiert werden, beziehen sich diese in der Regel auf festgelegte methodische Standards der Erkenntnisgewinnung. In diesem Falle verlagert sich die Objektivität der Aussage, weil sie später nicht mehr unmittelbar überprüfbar ist, auf die Anerkennung des methodischen Nachweises, wie die jeweiligen Tatsachen ermittelt wurden. Typische Beispiele hierfür sind beglaubigte Ereignisprotokolle, aber auch wissenschaftliche Standards der Feststellung von Situationszuständen, beispielsweise bei der Klima- oder Pandemie-Datenerhebung. Die entsprechenden Befunde gelten damit auch als objektive Sachverhaltsaussagen.

Subjektive Tatsachen sind dagegen entweder solche, die jemand nur von sich selbst, d.h. nur im eigenen Namen aussagen kann, oder auch solche, die persönliche Wertungen enthalten oder

anderweitig ihren Ursprung in der jeweils individuellen Perspektive, Biographie und Denkweise der aussagenden Person haben. Entsprechende Sachverhaltsaussagen sind auch dann noch subjektiv, wenn sich die aussagende Person darauf berufen kann, dass viele andere Personen ihre Ansichten teilen. Sie bleiben subjektiv, weil das Ausgesagte von der individuellen Perspektive einzelner Personen abhängig ist.

Der **Tatsachendissens** ist folglich etwas fundamental anderes als beispielsweise der **Bewertungsdissens**. Auf beide Arten des Nichtverstehens sind unterschiedliche Reaktionen erforderlich. Eine solche Unterscheidung von objektiver und subjektiver Wirklichkeit wirft die Frage auf, ob es überhaupt eine objektive Wirklichkeit gibt. Weil die Wirklichkeit einer Person oder eines Kollektivs immer eine integrale Gesamtheit aus sehr unterschiedlichen Auffassungen, Wahrnehmungen, Überzeugungen und Wertungen ist, könnte man die Frage auch so stellen: Lässt sich überhaupt bezüglich *irgendeiner* Tatsachenaussage eindeutig feststellen, welche Anteile daran objektiver und welche subjektiver Natur sind? Die Antwort auf diese Frage lässt sich offenbar nur unter Einbeziehung der Kommunikationsprozesse beantworten, aus denen sich diese Antwort – möglicherweise – ergibt. Das heißt umgekehrt, dass eine Antwort auf diese Frage nicht von einer Person allein entschieden werden kann, und zwar nicht einmal für sich selbst, geschweige denn für andere Personen.

Dies sind epistemische Grundfragen. Sie spielen für das Verstehen und Nichtverstehen insofern eine große Rolle, als die Reaktion auf ein offenkundiges Nichtverstehen davon abhängt, wo die Ursache dieses Nichtverstehens liegt: Wenn jemand aufgrund bestimmter Vorbehalte nicht verstehen *will*, ist offensichtlich eine andere Reaktion erforderlich, als wenn jemand zwar verstehen will und auch keine Vorbehalte hat, es aber einfach nicht schafft. Bereits der Begriff des Verstehens ist aber umgangssprachlich mehrdeutig. Wir müssen deshalb zunächst zwei verschiedene Begriffe des Verstehens unterscheiden, nämlich

- a) **Verstehen als ‚nüchterner‘ Nachvollzug** der Umstände, warum eine Person eine bestimmte Auffassung, Wertung etc. vertritt (sachlicher Verstehensbegriff) oder
- b) **Verstehen als befürwortende Identifikation** mit den Auffassungen, Wertungen etc. einer anderen Person (emotionaler Verstehensbegriff).

Eine Strafrichter*in versteht im Sinne von (a) beispielsweise eine Straftäter*in, wenn sie deren Biographie und die Umstände der Tatbegehung zur Kenntnis nimmt. Sie wird diese aber nicht im Sinne von (b) so verstehen, dass sie sich mit ihr identifiziert und die Begehung der Straftat befürwortet (Ausnahmen mögen diese Regel bestätigen). Dies muss die Richter*in wiederum nicht daran hindern, ihr persönliches Verständnis für die Tatumstände auszudrücken. Es kann aber auch sein, dass man jemanden zwar rational versteht, die emotionale Reaktion der Person aber nicht versteht, weil man ihre Lebenssituation und Biographie nicht genau genug kennt. Dann liegt eine Spaltung im objektiven und subjektiven Verstehen vor. Es ist deshalb sehr wichtig, die beiden umgangssprachlich ungeschiedenen Begriff des Verstehens im Sinne von (a) und (b) analytisch zu unterscheiden.

Um das Verstehen in schwierigen Verständigungsprozessen zu befördern, ist sicherlich auch die Einstellung aller Beteiligten zum Nichtverstehen einzelner Beteiligter relevant. Das betrifft vor allem **abweichende, biographisch bedingte Perspektiven, Wertungen und Vorerfahrungen**. Differenzen in diesen Kategorien können sehr schnell und zu sehr tiefen Verstehenshindernissen führen. Es ist in solchen Situationen günstig, wenn insbesondere die Beteiligten, die eine Mehrheit bilden, Einfühlung dafür zeigen, dass das Selbstwertgefühl und die Identität einer Person in Gefahr geraten können, wenn sie einfach anderen Personen entgegenkommen soll. Ein solches Verlangen kann als Gewalthandeln empfunden werden, insbesondere wenn eine Mehrheit das Einverständnis der Minderheit durchzusetzen versucht.

Mit diesem Zwischenergebnis können wir wieder auf die Frage zurückkommen, ob es überhaupt eine rein objektiv basierte Wirklichkeitsauffassung geben kann. Auch wenn es eine solche objektive Wirklichkeitsauffassung gibt, muss sie immer noch kommunikativ vermittelt werden. Eine emotional positiv geneigte Beziehung ist dafür sicherlich hilfreich. Dies setzt die grundsätzliche Bereitschaft aller Beteiligten voraus, sich von einer **entgegengesetzten Position überzeugen** zu lassen, solange sie nicht offen widersprüchlich ist. Insofern ist der Wille der Beteiligten, sich verstehen zu wollen, eine Vorbedingung der Einigung auf eine gemeinsame Wirklichkeitsauffassung. Dies gilt insbesondere für behauptete objektive Sachverhalte, die nicht mehr unmittelbar nachprüfbar sind. Entsprechende Auffassungen von der Wirklichkeit erfordern **epistemische Geltungsstandards**. Wo eine Einigung auf solche Standards nicht möglich ist, ist auch kein Verständnis möglich. Wenn gar die axiomatischen Voraussetzungen des Weltzugangs nicht zueinander passen, versteht man sich absolut nicht.

Nun ist in realen Streitsituationen allerdings die Frage, ob solche grundlegenden epistemischen Standards tatsächlich Gegenstand des Streits sind. Dies dürfte in der Kommunikation unter Mitgliedern einer und derselben Kultur sehr selten der Fall sein. Wenn es in solchen Situationen dennoch zu grundlegend unterschiedlichen Auffassungen von der Wirklichkeit kommt, kommen hierfür mehrere Gründe in Betracht:

- **Geltungspatt:** Es kann sein, dass sich die Kontrahenten auf konträre, jedoch epistemisch gleichmaßen beglaubigte Tatsachenberichte berufen, z.B. unterschiedliche Gutachten, Berechnungen, Datenerhebungen etc. Dann kann nur eine übergeordnete Perspektive oder Instanz entscheiden, wie diese widersprüchlichen Aussagen in ein nicht mehr widersprüchliches Verhältnis gebracht werden können. Dies ist exemplarisch im Gerichtsprozess der Fall, wo die Richter*in am Ende berufen ist, den ‚wahren‘ Sachverhalt und seine entsprechenden (Rechts-)folgen zu ermitteln.
- **Irrationalität:** Es kann ferner sein, dass eine Streitpartei sich irrational verhält, insbesondere wenn sie sich nicht an den Satz vom Widerspruch hält, demzufolge alle Aussagen ungültig sind, die aus widersprechenden Prämissen folgen. Beharrt eine streitbeteiligte Person auf ihrer Widersprüchlichkeit, liegt weniger ein Nichtverstehen als vielmehr eine entsprechende, absolute Nichtakzeptanz seitens der anderen Beteiligten vor: Sie verstehen zwar die widersprüchlichen Prämissen, akzeptieren aber gerade deshalb nicht die daraus gezogenen Schlüsse.
- **Sachfremde Beweggründe:** Es kann auch sein, dass eine Streitpartei sich durchaus an gemeinsame epistemische Standards hält, aber infolge von außen nicht einsichtiger, sachfremder Gründe dennoch ihr Verständnis der Position ihrer Kontrahenten verweigert. Dies können beispielsweise psychologische Gründe sein oder auch grundlegend andere Bewertungsschemata. Derartige Umstände müssten im weiteren Verständigungsprozess aufgeklärt werden.
- **Kein gemeinsamer Gesprächsgegenstand:** Eine weitere, grundlegende Variante des Nichtverstehens liegt vor, wenn die Streitbeteiligten sich nicht darauf einigen können, worüber sie überhaupt reden. Wenn beispielsweise bei der Analyse der gesellschaftlichen Reaktion auf die Corona-Pandemie eine Seite nur von medizinischen Fakten und die andere Seite ausschließlich von Herrschaftsinteressen reden will, wird kein gemeinsames Verständnis der objektiven Situation zustandekommen, auch wenn alle Beteiligten die gleichen epistemischen Standards teilen.

Daraus folgt, dass ein **struktureller Diskursfehler** vorliegt, wenn man unbemerkt Interpretations- und Bewertungsdifferenzen auf axiomatische Differenzen abbildet, obwohl gar keine axiomatischen Differenzen vorliegen, und umgekehrt. Man darf epistemische Differenzen andererseits auch nicht zugunsten der eigenen Situation instrumentalisieren, d.h. nicht dem Diskursgegner stellvertretend unterstellen, er habe andere, verholene Interessen. Ein weiterer Diskursfehler liegt vor, wenn drei

Akzeptanzprobleme (axiomatische, tatsachenabhängige und subjektiv-bewertende Akzeptanz) mit mangelnder Offenheit zur möglichen Selbstkorrektur verwechselt werden. Bei letzterem Fall handelt es sich um ein psychologisches Merkmal der intervenierenden Person, nicht um den Geltungsanspruch ihrer konkreten Einlassung. Eine der grundlegenden Aufgaben zur Aufklärung von Nichtverständnis ist es deshalb, auf welcher Ebene überhaupt das Nichtverständnis angesiedelt ist. Sofern es sich nämlich um einen bewussten Dissens in den subjektiven Beurteilungen handelt, liegt gar kein Nichtverständnis vor, sondern schlicht eine Bewertungsdifferenz.

Häufig ist es das **grundlegend verschiedene Menschenbild**, das die Einstellung prägt, das ein Verstehen anderer Personen ermöglicht oder verhindert. Hier ist eine gewisse **weltanschauliche Offenheit** erforderlich, um auch mit stark abweichenden Einstellungen zur Wirklichkeit umgehen zu können. Daran eröffnet die Frage: Wie schaffen wir es, hier offen zu sein und zu bleiben? Verstehen ist, wie gesagt, nicht dasselbe wie Akzeptanz. Im Gegenteil: Erst wenn ich objekt verstehe, kann ich die Akzeptanz subjektiv ablehnen. Offenheit ist allerdings eine Charaktereigenschaft, die man nicht mit Zwang fordern kann, auch wenn vieles dafür spricht, dass für andere Meinungen und Einstellungen offene Menschen eine höhere soziale Erfolgswahrscheinlichkeit im Leben haben.

Davon zu unterscheiden ist wiederum die Frage, wie weit man sich aus **ethischen Überlegungen** heraus in das Verständnis einer anderen Person hineinbegeben darf. Es kann gute Gründe geben, nicht verstehen zu wollen. Wer beispielsweise sozialdarwinistischen und biologistischen Begründungen nationalsozialistischer oder faschistischer Ideologien viel Verständnis entgegenbringt, wird irgendwann keine Gründe mehr haben, ihren Aggressionen zu widerstehen. Es ist aber in solchen Fällen wohl besser, nicht von Nichtverstehen zu reden, sondern von Nichtakzeptanz.

Zum Verstehen abweichender Positionen ist auch **Bildung** notwendig. Beispielsweise können mythologische Ansätze indigener Kulturen nicht einfach mit der Begründung entwertet werden, dass man sie zu überholten Mindermeinungen erklärt. Ein besonders schwieriges Thema sind hier die religiösen Glaubenüberzeugungen. Wer sich auf **transzendente Autoritäten**, z.B. einen Gott, beruft, schützt sich damit unter Umständen vor der Begründungsbedürftigkeit seiner Position, weil die Berufung auf einen solchen Gott dies angeblich bereits erledigt. Dies ist im irdischen Diskurs jedoch nicht akzeptabel, weil ein solches Verhalten dann auch von der Gegenseite angewandt werden könnte mit der Folge, dass absolut unversöhnliche Feindschaften entstehen.

Sprache selbst ist implizit von dem Wunsch geprägt, verstanden zu werden. Wer spricht, möchte aber nicht nur verstanden werden; die Adressaten des Gesprochenen *sollen* auch verstehen. Das heißt: Im Prozess der Kommunikation ist auch immer die Forderung enthalten, dass die anderen sich zumindest um ein Verständnis bemühen. Dieses Verständnis kann allerdings auf sehr unterschiedlichen Wegen realisiert werden. Das **mythische Verstehen** ist bekanntlich etwas anderes als das **wissenschaftliche**, und dies noch einmal etwas anderes als das **mystische**. Vom Bedürfnis, verstanden zu werden, ist aber auch das Bedürfnis nach Anerkennung zu unterscheiden: Konkurrent*innen, die sich um denselben Erfolg bemühen, werden ihre Wettbewerber*in sicherlich gut verstehen, sie aber vermutlich nicht in dem Sinne gegenseitig anerkennen, dass sie ihnen einfach den Erfolg überlassen. Auch das Bedürfnis nach Orientierung und jenes nach Anerkennung können im Übrigen in Widerspruch geraten: Es kann vorkommen, dass man sein Verständnis einer Situation auf Kosten der Anerkennung durch andere Beteiligte, also in gewisser Weise zum eigenen Nachteil, in eine bestimmte Richtung vereindeutigt, nur um seine Orientierung in der Situation zu behalten. (ws)